



Bundesbeschluss

über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU (Rahmenkredit Kohäsion)

vom 3. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018³, beschliesst:

Art. 1

¹ Für den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU wird ein Rahmenkredit von 1046,9 Millionen Franken bewilligt (Rahmenkredit Kohäsion).

² Verpflichtungen auf der Grundlage dieses Rahmenkredits werden nicht eingegangen, wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt.

³ Verpflichtungen können bis fünf Jahre nach dem Datum des Beschlusses, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

1 SR 101
2 SR 974.1
3 BBl 2018 6665

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 12. Juni 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 3. Dezember 2019

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz